

Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sFr. 24.—, halbjährlich sFr. 12.50, vierteljährlich sFr. 6.50 — Vorarlberg jährlich 6S 260.—, halbjährlich 6S 140.—, vierteljährlich 6S 70.—, monatlich 6S 19.—, übriges Ausland jährlich sFr. 42.—, halbjährlich sFr. 22.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Schaan entgegen. Postscheckkonto: 90-2988 St. Gallen — Verwaltung und Redaktion: FL-9494 Schaan, Lindenplatz 119, Tel. (075) 2 49 49 / 2 49 50 — Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL-9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sFr. —.30 / 6S 2.—



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzelle (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 14,5 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 18 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 19 Rappen, Textreklame 60 Rappen — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Lindenplatz 119, FL-9494 Schaan, Telefon (075) 2 49 49 und 2 49 50. Für die Schweiz und das übrige Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St. Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA».

AZ — FL-9494 Schaan, Donnerstag, 8. Oktober 1970

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

103. Jahrgang — Nr. 151

Frauenstimmrecht: Motivenbericht zur FBP-Initiative

Das Prinzip der Rechtsgleichheit sowie die Grundidee der Gerechtigkeit können den Ausschluss der Frau vor der Ausübung der politischen Rechte nicht mehr begründen

Im Jahre 1965 kam es im Landtag zu Vorstößen, die das Frauenstimmrecht betrafen. In der Folgezeit befasste sich die Regierung mit dem Problem und erstattete dem Landtag am 22. Mai 1968 einen diesbezüglichen Bericht. In diesem Bericht, welcher vom Landtag in der Sitzung vom 19. Juni 1968 zur Kenntnis genommen wurde, gab die Regierung eine positive Stellungnahme zur Einführung des Frauenstimmrechtes ab. Seit dieser Zeit ist keine Aenderung der Haltung in dieser Frage, weder auf Seiten der Regierung noch auf Seiten des Parlamentes, erkennbar, weshalb die im Bericht enthaltenen Ausführungen nach wie vor Gültigkeit haben. Es werden deshalb im Nachfolgenden wesentliche Aussagen des Berichtes wiederholt.

Im Jahre 1968 hat eine von den Gemeinden veranstaltete Meinungsumfrage bezüglich der Einführung des Frauenstimmrechtes auf Landes- und Gemeindeebene stattgefunden, auf die noch näher eingegangen wird.

Das Frauenstimmrecht ist keineswegs ein spezifisch liechtensteinisches Problem, sondern Teil des zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eingeleiteten weltweiten Demokratisierungsprozesses.

In unserem Staat bilden Fürst und Volk gemeinsam den Staatswillen. Das Mitbestimmungsrecht über die öffentlichen Angelegenheiten steht jedem Bürger zu. Die Demokratie findet ihre Rechtfertigung darin, dass die Politik, das heisst die Tätigkeit, die zur staatlichen Willensbildung führt, nicht nach wissenschaftlich erfassbaren und damit erlernbaren Grundsätzen ausgeübt werden kann.

Emanzipation der Frau

Die Lehre vom demokratischen Staat vertraut die Geschicke des Staates der gesamten Bürgerschaft an. Wenn sie hierbei die Frau von der staatlichen Willensbildung ausschliesst, so tut sie es in der Annahme, die Frau eigne sich aufgrund ihrer seelisch-geistigen Veranlagung nicht für die politische Tätigkeit. Diese Annahme ist wissenschaftlich nicht haltbar und kann in der heutigen modernen Zeit nicht mehr aufrecht erhalten werden. Wenn es bis heute auch nicht gelungen ist, die Auswirkungen der

spezifisch weiblichen Eigenschaften auf das Staatsleben wissenschaftlich zu erfassen und zu beschreiben, so sind wir uns doch alle der staatsverhaltenden Gesinnung der Frau bewusst. Die Mehrzahl der Frauen nimmt in vielfältiger Form am geistigen, das heisst am künstlerischen, wissenschaftlichen, administrativen, technischen und wirtschaftlichen Geschehen teil. Vergessen wir auch nicht die grosse erzieherische Aufgabe, die der Frau als Mutter und Erzieherin der Kinder zufällt.

Wir leben in einem der letzten Länder der Erde, welches der Emanzipation der Frau im staatlichen Leben nicht Rechnung trägt. Die Emanzipation der Frau aber ist auch in unserem Staate zur Tatsache geworden, der wie den anderen unabänderlichen Tatsachen des Staatslebens Rechnung getragen werden muss.

Rechtsgleichheit als Prinzip

Nicht nur der weitere Ausbau der Demokratie, sondern auch das Prinzip der Rechtsgleichheit, das zu den Grundpfeilern unseres Staates gehört, sowie die rechtsstaatliche Grundidee der Gerechtigkeit weisen auf die Notwendigkeit der Einführung des Frauenstimmrechtes hin. Nach Artikel 31 unserer Verfassung sind alle Landesangehörigen vor dem Gesetz gleich. Auch wenn die Rechtsgleichheit im Sinne der Gleichbehandlung nur dann spielt, wenn auch gleiche Voraussetzungen vorliegen, ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Verschiedenheit schon eine ungleiche Behandlung zu rechtfertigen vermag. Um eine unterschiedliche rechtliche Behandlung zu begründen, bedarf es erheblicher Unterschiede. Einen solchen Unterschied und damit einen hinreichenden Grund für die Schlechterstellung der Frau in den politischen Rechten allein aus der Verschiedenheit der Geschlechter abzuleiten, vermag einer objektiven Betrachtungsweise keineswegs standzuhalten. Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum die Frau die nötigen geistigen und sonstigen Voraussetzungen zur Ausübung der politischen Rechte nicht in gleichem Masse besitzen sollte wie der Mann. In unserem Kulturkreis stehen der Frau die gleichen Bildungsmöglichkeiten offen wie dem Mann. Nicht nur die Frau selbst hat in diesem Jahrhundert

grosse Wandlungen durchgemacht, sondern auch ihre Stellung in Familie, Gesellschaft und Wirtschaft hat sich grundlegend verändert. Als Folge ihrer weitreichenden Eingliederung in den Wirtschaftsprozess ist die Frau gegenüber früher viel selbständiger geworden. In der Tat gibt es heute keine hinreichenden auf der Idee der Rechtsgleichheit beruhenden Gründe mehr, die rechtfertigen könnten, die Frauen auch in Zukunft von der Ausübung der politischen Rechte auszuschliessen.

Die häufigsten Einwände gegen das Frauenstimmrecht

● Die Frauen wollen das Stimmrecht gar nicht: Dieser Einwand ist durch den Ausgang der Meinungsumfrage des Jahres 1968 widerlegt. Die seinerzeit an der Meinungsumfrage teilnehmenden Frauen äusserten sich mit 1266 Ja-Stimmen gegen 1241 Nein-Stimmen positiv zur Einführung des Frauenstimmrechtes.

● Politik ist Männersache; die Frau handelt gefühlsmässig und taugt daher nicht für die Politik: Auch für die Frau gibt es heute kein Lebensgebiet mehr, auf dem sie sich nicht mit dem Staat auseinandersetzen müsste. Der Staat greift mehr und mehr in wichtige Fragen des Familienlebens, der sozialen, kulturellen, beruflichen, wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Politik muss deshalb auch Sache der Frauen sein, denn sie berührt das Leben und die höchstpersönlichen Interessen der Frau nicht weniger als dies beim Mann der Fall ist. Mann und Frau sind fähig, vernünftig zu denken. Gefühl im guten Sinne kann auch in der Politik nicht schaden.

● Die Frau gehört ins Haus; ihre Aufgabe ist es, Gattin und Mutter zu sein: Auch der Mann gehört ins Haus, wenn Familie und Kinder gedeihen sollen. Trotzdem kann er seiner Bürgerpflicht genügen. Ihre Hauptaufgabe als Gattin und Mutter hindert die Frau nicht, sich daneben mit öffentlichen Angelegenheiten zu befassen. Es ist auch überdies nicht einzusehen, wieso die Frau, die die Kinder erzieht, in öffentlichen Dingen nicht mitreden soll. Auch die Männer können sich nur neben ihrer Hauptaufgabe, dem Beruf und der Sorge um die Familie, um die

Politik kümmern. Man vergesse auch nicht die alleinstehenden Frauen, die dem Gemeinwesen wertvolle Dienste leisten.

Die Statistik zeigt mit Stand vom Dezember 1969 folgendes Bild: 4663 Frauen über 20 Jahre alt, davon 2922 verheiratet, 1139 ledig und 602 verwitwet, geschieden, getrennt.

Der Weg zum Frauenstimmrecht

Die Entwicklung des Männerstimmrechtes vollzog sich in langfristigen Etappen und ging keineswegs reibungslos vor sich. Erst die Verfassung von 1862 brachte den Männern das Recht, eine Volksvertretung zu wählen. Es dauerte noch fast 50 Jahre, bis im Jahre 1918 das Stimmrecht, wie wir es heute kennen, eingeführt wurde. Erst die Verfassung von 1921 verhalf dem demokratischen Gedanken vollends zum Durchbruch. Der Verfassungsgeber von 1921 wollte den Frauen — obwohl es in der Verfassung selbst nicht zum Ausdruck kommt — allerdings das Stimmrecht nicht einräumen. Der Weg zum Frauenstimmrecht kann daher nicht über eine Interpretation der Verfassung führen, sondern nur über eine Verfassungsänderung. Ueber den Zeitpunkt, eine solche Aenderung einzuleiten, kann man nach dieser oder jener Seite Überlegungen anstellen, die letztlich alle nicht zum Ziel führen. Nach fünfzig Jahren allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrechtes und nach den Entwicklungen in der Nachbarstaaten und in der Welt dürfte der Schritt, die Frage mutig einer Entscheidung zuzuführen, bei objektiver Betrachtung nicht als verfrüht angesehen werden.

Erläuterung des Entwurfes

Der Entwurf sieht die Ergänzung der Verfassung durch zwei Artikel (Artikel 46bis und Artikel 110 bis) und darüber hinaus eine Abänderung der Artikel 48, 64 und 66 vor.

Artikel 46bis: Der neue Artikel 46bis soll nach Artikel 46 der Verfassung, der die Wahl des Landtages durch das Volk zum Gegenstand hat, eingeschaltet werden. Neben den Liechtensteinern ist die Liechtensteinerin ausdrücklich als wahl- und stimmberechtig erklärt. Im übrigen stimmt der Artikel mit Artikel 2, Absatz 1 des Volksrechtgesetzes in der Fassung LGBl. 1969, Nr. 48 überein. Unter Wahrheit ist das aktive wie das passive zu verstehen.

Artikel 110bis: Der neue Artikel 110bis soll nach Artikel 110 der Verfassung, der vom Gemeinwesen handelt, eingefügt werden. Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ist heute im Gemeindegesetz verankert und ist identisch mit dem Stimmrecht in Landesangelegenheiten. Um nicht in die Autonomie der Gemeinden einzugreifen, sieht Artikel 110bis eine Ermächtigung der Gemeinden vor, in ihrem Bereich den Liechtensteinern das Wahl- und Stimmrecht zuzuerkennen (Absatz 2). Demzufolge ist es notwendig, das Stimmrecht der Liechtensteiner in Gemeindeangelegenheiten ebenfalls in der Verfassung zu verankern (Absatz 1).

Die Ermächtigung der Gemeinden, in einer Gemeindeversammlung selbst darüber zu entscheiden, ob in ihrem Bereich das Frauenstimmrecht eingeführt werden soll oder nicht, entspricht auch Zweckmässigkeitsüberlegungen. Bekanntlich haben bei der Meinungsumfrage vom Juni 1968 die Stimmberechtigten von drei Gemeinden sich zur Einführung des Frauenstimmrechtes bekannt. Mit der vorgesehenen

(Fortsetzung Seite 2)

Theater: Molière zum Saison-Auftakt

«Tartuffe» stellte mit brillanter Treffsicherheit unsere Scheinheiligkeit bloss — Gute Leistung des Ensembles

Am vergangenen Freitagabend eröffnete das Theater für Vorarlberg im gutbesetzten Vaduzer Rathausaal seine diesjährige Spielsaison mit der Molière-Komödie «Tartuffe». Als hervorragend muss die Neuübersetzung dieses Stückes von Hans Weigel bezeichnet werden, da die Schwierigkeit der Übersetzung überzeugend gemeistert wurde. Unter der Inszenierung von Alex Freihart wartete das Ensemble mit einer guten Gesamtleistung auf. Die Verkörperung der stereotypen Molière-Charaktere ist sicherlich geglückt, wenn sich auch gewisse Schwächen zeigten. Vorbildlich muss die schauspielerische Leistung von Karin Mommsen als Dorine bezeichnet werden. Tartuffe, als Scheinheiliger und Frömmel-Symbol des «Establishments» war vielleicht etwas zu jung. Mariane, die Naive, Vaterhörige, konnte in manchen Szenen nicht ganz überzeugen. Das Bühnenbild

erwies sich als nicht besonders zweckmässig. Die Angst, es könnte plötzlich eine Kulissenwand zu Boden fallen, wirkte sich störend aus. Molières Tartuffe, dessen Erstaufführung im Jahre 1664 stattfand, muss geradezu als hochaktuell bezeichnet werden. Die Treffsicherheit, mit der der französische Klassiker die Scheinheiligkeit, die Frömmerei, die Religion als Mittel zum Zweck missbraucht an den Pranger stellt, ringt Begeisterung ab.

Der heruntergekommene Tartuffe findet im Hause des reichen Orgon Unterkunft. Durch vorgespielte Frömmigkeit und Milderzigkeit blendet er den Hausherrn und dessen Mutter, so dass sie dem Frommen eine verhängnisvolle Machtstellung einräumen, ihm die Hand der Tochter versprechen und ihm das ganze Gut überschreiben. So ist es denn zu spät, als die Frau des Hausherrn ihren Gatten von den schamlosen Liebeserklärungen Tartuffs Zeugen sein lässt, um seine Scheinheiligkeit zu entlarven. Die Familie, deren Friede Tartuffe ohnehin zerstörte, hat den Hof zu verlassen. Durch eine Intervention beim König stellt sich im letzten Augenblick heraus, dass Tartuffe ein längst gesuchter Verbrecher ist, der nun den Weg ins Gefängnis anzutreten hat. Die Familie erhält ihren Besitz zurück.

Molière fand unter seinen Zeitgenossen mit diesem Stück vorerst keinen Anklang. Die täuschende Aehnlichkeit des Lasters mit der Tugend, die Uebereinstimmung der echten Frömmigkeit mit der eiteln Zurschaustellung von guten Werken traf des Königs Empfindsamkeit

und er verbot das Stück rundwegs. Dr. Pierre Roullé forderte in einem Schreiben an den König, Molière hätte dem öffentlichen Tod zu erdulden, ja das Feuer selbst, als Vorgeschmack der Hölle, denn der Wüstling Molière hätte in seiner Gott- und Schamlosigkeit, mit seinem teuflischen Geist ein Theaterstück hervorgehen lassen zur Verspottung der Kirche. Der Autor, der den König wissen liess, dass er die Heuchelei als das am weitest verbreiteten und gefährlichsten Laster betrachte und den ehrlichen Leuten einen Dienst erweise, wenn er die Heuchelei blossstelle, fand vorerst keinen Anklang bei Seiner Majestät. Die Versprechen, den Frömmel im Kostüm eines Weltmannes auftreten zu lassen und gewisse Stellen zu mildern, verhalfen nicht zum Erfolg. Der Erzbischof von Paris bestrafte alle mit der Exkommunikation, welche die besagte Komödie lesen oder hören. Erst nach fünfjährigem Kampf erteilte der König die Bewilligung, «Tartuffe» öffentlich und ohne Einschränkung zu spielen.

Heute betrachten wir «Tartuffe» als Komödie im wahrsten Sinne des Wortes. Die Zeiten haben sich insofern geändert, dass Molière noch einer personifizierten Macht gegenüber stand, während wir die anonyme über uns haben, dass des «Wüstlings» Zeitgenossen die Blossstellung der eigenen Scheinheiligkeit nicht ertragen konnten, während wir es heute über uns ergehen lassen. So ist denn Tartuffe auch für uns zeitgemäss und man kann dem Theater für Vorarlberg nur gratulieren, dass es dieses Stück ins Programm aufgenommen hat. (gk)


Privatkonto plus SWISS CHEQUE führen zur
Verwaltungs- und Privat-Bank AG Vaduz